

**Förderung der Weiterbildung Geringqualifizierter
und beschäftigter Älterer
in Unternehmen
(Programm WeGebAU)**

Fachliche Weisungen

(Stand: 01.08.2016)

Gültig ab: 01.08.2016
Gültig bis : 31.07.2021

Inhaltsübersicht

	Seite
Auszug der maßgeblichen Vorschriften des SGB III	3
Fachliche Weisungen	4
1. Leistungen, Personenkreis	4
2. Förderung von Geringqualifizierten nach § 81 Abs. 2	4
3. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5	5
4. Förderung von Arbeitnehmern in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU) §§ 82, 131a	6
Verfahren	7

Auszug der maßgeblichen Vorschriften des SGB III

§ 81 Grundsatz

(1) (...)

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) (...)/ (3a) (...)

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 82 Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und

die Maßnahme und der Träger für die Förderung zugelassen sind. § 81 Absatz 4 gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können bei beruflicher Weiterbildung, auch wenn die Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht vorliegen, durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt.

(2) (...)

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

§ 327 Grundsatz

(1) – (5) (...)

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

1. Leistungen, Personenkreis

- 1.1** Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des SGB III sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5 sowie die Übernahme der Weiterbildungskosten (WK) nach §§ 81 Abs. 2, 82 und 131a Abs. 1. **Leistungen**
- 1.2** (1) Das Programm WeGebAU richtet sich an geringqualifizierte Beschäftigte (§ 81 Abs. 2) und Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) (§§ 82, § 131a Abs. 1). **förderfähiger Personenkreis**
- (2) Geringqualifizierte außerhalb KMU können ausschließlich bei Teilnahme an Weiterbildungen gefördert werden, die zu einem Berufsabschluss oder einer berufsanschlußfähigen Teilqualifikation führen (siehe FW FbW 81.21 und 81.22).
- (3) Grenzgängerinnen/ Grenzgänger können wie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer mit Sitz im Inland gefördert werden. **Grenzgänger**
- (4) Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist (Förderausschluss gem. § 22 Abs. 2 SGB III). **Rehabilitanden**
- (5) Aufgrund des Förderausschlusses nach § 22 Abs. 4 ist eine Förderung nicht möglich, wenn es sich bei der/dem Beschäftigten um eine/n Hilfebedürftige/n bzw. ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft handelt. **erwerbsfähige Hilfebedürftige**
- 1.3** Die Leistungen des Programms sind gegenüber gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Qualifizierung der Arbeitnehmer grundsätzlich nachrangig. **Vorrang gesetzlicher oder tarifvertraglicher Leistungen**
- 1.4** Die Kombination von Förderinstrumenten innerhalb des Programms WeGebAU sowie mit Förderung aus dem wirkungsorientierten Egt ist nicht ausgeschlossen. **Produktkombinationen**
- 1.5** Die Förderung nach § 81 Abs. 2 hat Vorrang vor der Förderung nach §§ 82 und 131a Abs. 1, d.h. bei Geringqualifizierten in KMU, die an abschlussorientierten Maßnahmen teilnehmen, können Lehrgangskosten in voller Höhe übernommen werden. **Vorrang § 81 Abs. 2**

2. Förderung von Geringqualifizierten nach § 81 Abs. 2

- (1) Bei der Übernahme von Weiterbildungskosten für Personen nach § 81 Abs. 2 gelten die FW FbW analog; Lehrgangskosten werden in voller Höhe getragen.
- (2) Die Förderung kann nur bei Teilnahme an Weiterbildungen erfolgen, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen. Hierzu gehören:
- Umschulungen (betrieblich oder bei einem Träger),
 - Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen,
 - berufsanschlußfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA.
- Förderungsfähige Maßnahmen für Geringqualifizierte**
- (3) Berufsanschlußfähige Teilqualifikationen können auch zu einer abschlussorientierten berufsqualifizierenden Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der HwO bzw. nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zusammengefasst werden. Diese Art der Weiterbildung umfasst folgende Eckpunkte:
- Durchführung der Ausbildung an unterschiedlichen Lernorten bzw. wechselnd an verschiedenen Lernorten (im Betrieb, bei einer Bildungseinrichtung, bei einer überbetrieblichen Schulungsstätte).
 - Modularer Ablauf entlang der in der jeweiligen Ausbildungsordnung hinterlegten Ausbildungsinhalte mit Orientierung an der zeitlichen Gliederung in der jeweiligen Ausbildungsordnung.
 - Flexibilität beim Moduleinsatz (Reihenfolge kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange flexibel erfolgen; Module müssen nicht direkt hintereinander absolviert werden; zwischen den Modulen können auch zeitliche Unterbrechungen liegen).
 - Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird von der Ausbildungsstätte bestätigt.
 - Der Berufsabschluss soll nach erfolgreichem Besuch aller Module über die Externenprüfung erreicht werden.
 - Zulassung der Module nach der AZAV.
- Abschlussorientierte berufsqualifizierende Ausbildung**

(4) Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungen sind die Regelungen des § 180 Abs. 4 anzuwenden (siehe auch FW 180.41); berufsrechtliche Verkürzungsmöglichkeiten sind zwingend zu berücksichtigen.

Maßnahmedauer

3. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5

(1) Der AEZ kann nur für die Freistellung geringqualifizierter Arbeitnehmer/innen im Sinne § 81 Abs. 2 gewährt werden. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

AEZ nur für Geringqualifizierte

- das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme besteht,
- wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder zeitweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann,
- der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer/in für die Dauer der Weiterbildungsteilnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

(2) Mit AEZ können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

(3) AEZ kann nur für Ausfallzeiten im Zusammenhang mit Weiterbildungen gewährt werden, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss i.S. FW FbW 81.21 oder einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation i.S. FW FbW 81.22 führen.

Anforderungen an die Weiterbildung

(4) Betriebliche Umschulungen haben Vorrang vor außerbetrieblichen Umschulungen; Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-/Nichtschülerprüfung haben Vorrang vor Umschulungen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Er kann für Zeiten ohne Arbeitsleistung bis zu 100% betragen. Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des/der Arbeitnehmers/in angemessen zu berücksichtigen.

Zuschusshöhe Grundsatz

Unabhängig von der tatsächlichen Ausfallzeit darf der Zuschuss nicht mehr als 50% in folgenden Fällen betragen:

- betriebliche Umschulungen,
- Qualifizierungen, bei denen die Teilnahme auf Arbeitnehmer/innen eines Betriebes begrenzt ist sowie
- Umschulungen in Fachschulberufen (wie z.B. Altenpflegerin/ Altenpfleger), bei denen der überwiegende Teil der berufspraktischen Ausbildung beim bisherigen Arbeitgeber stattfindet.

Die Begrenzung auf 50% gilt nicht in den Fällen, in denen Teilqualifikationen zu einer abschlussorientierten berufsqualifizierenden Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) bzw. nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zusammengefasst werden. Hier gelten für die Förderhöhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten folgende Parameter:

Ausnahme

- Erstes Modul: mindestens 50%,
- Zweites Modul: mindestens 60%,
- Drittes Modul: mindestens 80%,
- Viertes Modul: mindestens 90%,
- Fünftes und jedes weitere Modul: 100%.

(6) Maßnahmen mit einer Dauer von unter 4 Wochen können nicht gefördert werden.

Ministdauer

(7) Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungsmaßnahmen mit AEZ sind grundsätzlich die Regelungen des § 180 Abs. 4 anzuwenden, auch wenn keine Weiterbildungskosten gewährt werden. Bei der Zuschussdauer sind berufsrechtliche Verkürzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Anwendung der Regelungen des § 180 Abs. 4

(8) Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig:

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

- das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(9) Für Zeiten, in denen dem/der Arbeitnehmer/in vom Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden. **Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird**

(10) Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich. **Förderkonkurrenz EGZ**

(11) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht. Eine Anschlussförderung mit AEZ kann dagegen bei Arbeitnehmern/innen erfolgen, die zuvor im Rahmen der Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit gefördert wurden und bei denen die Kurzarbeit vorzeitig endet, sofern sie bis zum Ende der Maßnahme freigestellt werden. **Ausschluss einer Förderung bei Anspruch auf Kug**

(12) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung von Leistungen nach § 81 Abs. 5 ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Ebenso ist die Förderung von Beziehern von Transferkurzarbeitergeld ausgeschlossen. Die Förderung erfolgt hier ausschließlich durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 111a SGB III (siehe FW FbW). **Ausschluss einer Förderung bei Transfermaßnahmen und dem Bezug von Transfer-Kug**

4. **Förderung von Arbeitnehmern/innen in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU), §§ 82, 131a Abs. 1**

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die FW zu §§ 81 bis 87 und §§ 177 – 180 und 183 analog. **FW zu §§ 81-87, 177-180, 183**

(2) Lehrgangskosten werden nur anteilig erstattet:

- bis zu 75% bei älteren Beschäftigten (§ 82 SGB III), bei denen die Schulungszeit zumindest teilweise in die übliche Arbeitszeit fällt und
- bis zu 50% in allen anderen Fällen, wenn der Arbeitgeber mindestens 50% der Lehrgangskosten trägt.

Erstattung der Weiterbildungskosten

(§§ 82 Satz 1; Nr. 2, 131a Abs. 1)

Sonstige Weiterbildungskosten werden nur übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder die Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) können nicht erstattet werden.

(3) Ein Betrieb i.S. § 82 Satz 1 Nr. 3 SGB III muss im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Bei der Beurteilung des KMU-Status sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen. **Förderfähige Betriebe/ Betriebsbegriff/ KMU (§ 82 Nr. 3)**

(4) Unter einer Maßnahme, die außerhalb des Betriebes stattfindet, ist eine Maßnahme zu verstehen, die von einem Dritten durchgeführt wird. **Außerbetriebliche Maßnahme (§ 82 Nr. 4)**

(5) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen, die **Anforderungen an zu fördernde Maßnahmen (§ 82 Nrn. 4,5)**

- weniger als 4 Wochen oder 160 Unterrichtsstunden dauern,
- ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden,
- arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten,
- zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind oder
- zu denen der Arbeitgeber nach Gesetz oder Tarifvertrag oder aufgrund betrieblicher oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist,

nicht gefördert werden können.

(6) Die Förderung der Weiterbildungskosten nach §§ 81 Abs. 2, 82 und 131a erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine fachkundige Stelle (§§ 177 ff.). Zu den Möglichkeiten der Einzelfallzulassung siehe FW FbW zu § 177 Abs. 5. **Träger- und Maßnahmezulassung (§ 82 Satz 1)**

V	Verfahren	
V1	Soweit eine Übernahme von Weiterbildungskosten erfolgen soll, ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor Beginn der Teilnahme zu beraten (§§ 7, 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Art und Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall. Die AA regelt, wer die Beratung durchführt und wer die Förderentscheidung trifft (arbeitnehmer- oder arbeitgeberorientierte Vermittlungsfachkraft).	Beratungspflicht
V2	Die Haushaltsmittel des Programms werden getrennt vom wirkungsorientierten Eingliederungstitel bewirtschaftet.	Bewirtschaftung
Zu § 81 Abs. 5		
V3	Die GA zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen.	GA EGZ
V4	Leistungsbegründendes Ereignis ist der Teilnahmebeginn.	Antragstellung
Zu §§ 82, 131a		
V5	Zu den (Förder-) Modalitäten siehe FW 131a.31FW FbW.	Prämien nach § 131a Abs. 3
Zu § 327		
V6	<p>(1) Die Entscheidung über die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Bewilligung/Zahlbarmachung der Leistungen obliegt sowohl beim AEZ als auch bei den Weiterbildungskosten der AA, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist (Betriebssitz-AA).</p> <p>(2) Bei Arbeitgebern, die als Großkunde betreut werden, obliegt die Erstberatung sowie die Koordination aller Folgeschritte in den involvierten Agenturen dem/der Großkundenbetreuer/in. Bei der Förderung von sonstigen Großunternehmen mit mehreren, bundesweit verteilten Niederlassungen erfolgt im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Förderpraxis die Koordinierung durch die RD, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Diese stimmt auch das Maßnahmenprogramm mit den anderen betroffenen RD/AA ab.</p> <p>(3) Der Betriebssitz-AA obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erst- und Folgeberatung im Zusammenhang mit der Förderung • die Datenerhebung und -erfassung in VerBIS • die Prüfung der Fördervoraussetzungen und Entscheidung dem Grunde nach • die Ausstellung des Bildungsgutscheins (soweit hierauf nicht verzichtet wird) samt Förderunterlagen über COSACH • die Überwachung des Rücklaufs der Förderunterlagen • die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung (Stellungnahme) <p>Die Zahlbarmachung des Förderfalls obliegt dem für die Betriebssitz-AA zuständigen OS (für den AEZ: Team BEH, für die Weiterbildungskosten: Team Alg Plus).</p> <p>Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Entscheidung über die Förderung sind in VerBIS zu dokumentieren.</p>	<p>Zuständigkeiten/Verfahren</p> <p>Verfahren bei bezirksübergreifenden Projekten</p> <p>Abwicklung</p>